Günter Proppe, Arnsberg*

Der abgestellte Pkw

THEMATIK: Entscheidung nach § 80 V VwGO; Straßenrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD: mittel bis gering
BEARBEITUNGSZEIT: l Stunde Vorbereitung, maximal 12 Minuten Vortragsdauer
HILFSMITTEL: Gesetzestexte; Kopp/Schenke, VwGO; Kopp/Ramsauer, VwVfG

Antragsschrift **Frank Sperber** 59872 Meschede, 20.05.2010
Hainbergstr. 12

An das
Verwaltungsgericht Arnsberg
Jägerstraße l
59821 Arnsberg

VG Arnsberg
Eingang:
21.05.2010

Hallo, hohes Gericht!

Ich bin zwar nur ein einfacher Bürger. Dennoch möchte ich mich gegen das willkürliche und rechtswidrige Verhalten des Staats, hier in Gestalt der Stadt Meschede bzw. deren Straßenverwaltung, gerichtlich zur Wehr setzen. Damit will ich erreichen, dass das Gericht der Stadt Meschede verbietet, durch eine sofortige Vollziehung der Verfügung vom 17.05.2010 vollendete Tatsachen zu schaffen, bevor die Rechtslage geklärt ist.

Nun aber erst einmal, worum es überhaupt geht: Ich bin Eigentümer eines Einfamilienhauses in Meschede, das wir mit unserer Familie bewohnen. Es liegt in einem Wohngebiet. Vor unserem Haus verläuft entlang des Vorgartens ein zur Straße gehörender Parkstreifen. Auf diesem Parkstreifen habe ich vor etwa 3 Monaten unseren 12 Jahre alten VW Golf (HSK – C 7124) abgestellt, das Fahrzeug soll verkauft werden. Wir haben uns nämlich damals einen neuen Suzuki Vitara angeschafft, weil meine Ehefrau Schmerzen in beiden Hüftgelenken hat und in den Geländewagen problemlos ein- und aussteigen und auch längere Fahrten durchstehen kann. In das zur Fahrbahnseite zeigende hintere Seitenfenster des Golfs habe ich von innen ein von außen sichtbares Pappschild geklebt mit der Aufschrift: »Zu verkaufen – 700 €«, ferner habe ich meine Telefonnummer angegeben. Es haben sich seitdem zwei Interessenten gemeldet, die wollten aber diesen günstigen Preis noch weiter herunter handeln, was mit mir aber nicht zu machen ist.

Ich habe doch eigentlich nichts anderes getan, als den Pkw normal zu parken, wenn auch für einen etwas längeren Zeitraum. Das Fahrzeug ist jederzeit fahrbereit. Sollte der neue Vitara einmal ausfallen (Werkstatt!) oder wir ein zweites Fahrzeug benötigen, was bislang allerdings noch nicht der Fall war, können wir den Golf jederzeit wieder in Betrieb nehmen. Das Fahrzeug ist ja auch nicht abgemeldet.

Bevor ich gegen die Verfügung vom 17.05.2010 mit einer Klage vorgehe, möchte ich noch meine Rechtsschutzversicherung einschalten und gegebenenfalls einen Rechtsanwalt beauftragen. Zu dem vorliegenden Antrag hat mir ein Freund unseres Sohnes geraten. Der Freund studiert in Bochum im 8. Semester Jura und ich hoffe, dass sein Ratschlag in Ordnung geht.

Die Verfügung vom 17.05.2010, die mir gestern durch die Post zugestellt worden ist, füge ich in Kopie bei.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Sperber

* Der Autor ist Vizepräsident des Verwaltungsgerichts a.D. und war langjähriger Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer in beiden juristischen Staatsprüfungen NRW.

Anlage zur Antragsschrift

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

59872 Meschede, 17.05.2010

Franz-Stahlmecke-Platz 2
FD Tiefbau/Straßen
66.3-FS-14/10
gegen PZU

Herrn
Frank Sperber
Hainbergstraße 12
59872 Meschede

Unzulässige Sondernutzung einer öffentlichen Gemeindestraße

Sehr geehrter Herr Sperber!

Hiermit treffe ich folgende Anordnungen:

1. Sie werden aufgefordert, Ihren Pkw VW Golf mit dem amtlichen Kennzeichen HSH – C 7124, den Sie mit einem Verkaufsschild auf dem Parkstreifen vor Ihrem Wohnhaus Hainbergstraße 12 abgestellt haben, unverzüglich von dem Parkstreifen zu entfernen.
2. Die sofortige Vollziehung der unter Nr. 1. getroffenen Anordnung wird angeordnet.
3. Sollten Sie der unter Nr. 1. getroffenen Anordnung nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung dieser Verfügung nachkommen, drohe ich Ihnen die Entfernung des Pkw im Wege der Ersatzvornahme durch ein Abschleppunternehmen an. Die dadurch entstehenden Kosten (ca. 300 €) sind von Ihnen zu tragen.

■ BEGRÜNDUNG

Ich habe durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadt Meschede davon Kenntnis erhalten, dass Sie den Pkw VW Golf mit dem amtlichen Kennzeichen HSK – C 7124, dessen Halter Sie sind, seit über 3 Monaten auf dem zur öffentlichen Gemeindestraße gehörenden Parkstreifen abgestellt haben. Gleichzeitig haben Sie diesen Pkw durch ein im Wageninneren angebrachtes Pappschild zum Kauf angeboten. Den Pkw haben Sie, wie unser Fachdienst von Nachbarn erfahren hat, seit dem Abstellen bis heute nicht fortbewegt.

Dieses Verhalten stellt eine Sondernutzung der öffentlichen Straße dar, für die Sie keine Sondernutzungserlaubnis besitzen und für die eine solche auch nicht erteilt werden kann. Die Nutzung geht nämlich über eine normale verkehrsrechtlich übliche und damit dem Gemeingebrauch unterfallende Straßennutzung weit hinaus. Gem. § 22 S. l des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) bin ich daher befugt, Maßnahmen zur Beendigung dieser unerlaubten Sondernutzung zu ergreifen. Davon habe ich durch Nr. 1 der obigen Anordnung Gebrauch gemacht. Besondere Umstände, von dieser Maßnahme im Rahmen des mir zustehenden Ermessens abzusehen, sind nicht ersichtlich, zumal Sie sich zu der von mir beabsichtigten und nunmehr angeordneten Beseitigungsaufforderung nicht geäußert haben. Ich hatte Sie am 03.05.2010 fernmündlich und mit Schreiben vom 05.05.2010 schriftlich auf die unzulässige Sondernutzung hingewiesen und Ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb von 3 Tagen zu der von mir beabsichtigten Maßnahme Stellung zu nehmen.

Die sofortige Vollziehung der Beseitigungsanordnung habe ich angeordnet, weil ich es für erforderlich halte, dass die durch die unerlaubte Sondernutzung in Anspruch genommene Parkfläche unverzüglich wieder dem normalen Parkverkehr zur Verfügung steht. Außerdem ist zu befürchten, dass es zu Nachahmverhalten kommen kann, wenn Ihr Pkw noch länger bis zum Abschluss eines eventuellen Klageverfahrens in dieser unzulässigen Weise abgestellt bleibt und dadurch den Eindruck erweckt, es handele sich um eine zulässige Straßenbenutzung.

Die Androhung der Ersatzvornahme beruht auf den §§ 55 I, 57 I Nr. l und 59 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW), Es handelt sich hierbei um ein angemessenes Mittel, um den rechtswidrigen Zustand durch den abgestellten Pkw baldmöglichst effektiv beenden zu können.

Rechtsmittelbelehrung: (Das Original weist hier eine zutreffende Rechtsmittelbelehrung auf).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Meyer

Antragserwiderung Stadt Meschede

59872 Meschede, 02.06.2010
Franz-Stahlraecke-Platz 2

Der Bürgermeister

An das
Verwaltungsgericht Arnsberg
Jägerstraße l
59821 Arnsberg

VG Arnsberg
Eingang:
03.06.2010

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Sperber ./. Bürgermeister der Stadt Meschede

– 7 L 378/10 –

beantrage ich,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung verweise ich auf meine Verfügung vom 17.05.2010. Die darin getroffenen Anordnungen sind offensichtlich rechtmäßig. Auch besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, dass diese Anordnungen baldmöglichst realisiert werden. Der Antragsteller wird mit einer verwaltungsgerichtlichen Klage keinen Erfolg haben.

Bis zur Entscheidung des Gerichts über den vorliegenden Antrag sehe ich von Vollzugsmaßnahmen ab.

Im Auftrag
Söderling
(Städt. Rechtsrat)

Vermerk für die Bearbeitung
Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen.
Sie ergeht am 07.06.2010. Eine Entscheidung über den Streitwert ist entbehrlich.

Wird der Antrag für unzulässig gehalten, ist auf die Begründetheit hilfsgutachtlich einzugehen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweisaufnahme für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist.

Von einer Entscheidung über die Kosten ist abzusehen, soweit es sich dabei um eine Nebenentscheidung handelt. Die Formalien (Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten usw.) sind in Ordnung.

Nicht abgedruckte Schriftstücke haben den wiedergegebenen Inhalt.

Meschede liegt in NRW im Bezirk des Verwaltungsgerichts Arnsberg.

Es ist davon auszugehen, dass es der Durchführung eines Vorverfahrens nach § 68 VwGO gegen den Bescheid vom 17.05.2010 nicht bedarf.

■ RECHTSVORSCHRIFTEN

§ 14 I l StrWG NRW
Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

§ 18 I l und 2 StrWG NRW
Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist (…) Sondernutzung. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde.

§ 22 S. l StrWG NRW
Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen.

§ 56 II 1 Nr. 3 StrWG NRW
Die Aufgaben der Straßenbaubehörden werden wahrgenommen:
1. (…)
2. (…)
3. für die Gemeindestraßen ... von den Gemeinden.

§ 55 I VwVG NRW
Der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 57 I Nr. l VwVG NRW
Zwangsmittel sind:
1. die Ersatzvornahme (§ 59)

§ 59 I VwVG NRW
Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), nicht erfüllt, so kann die Vollzugsbehörde auf Kosten des Betroffenen die Handlung selbst ausführen oder einen anderen mit der Ausführung beauftragen.

§ 8 AG VwGO NRW
Rechtsbehelfe, die sich gegen Maßnahmen der Vollstreckungsbehörden und der Vollzugsbehörden ... in der Verwaltungsvollstreckung richten, haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 IV, V, VI und VIII der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

Die Bearbeitung der Aufgabe kann auch anhand der entsprechenden inhaltsgleichen Vorschriften anderer Bundesländer erfolgen.